

Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 29. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 18. Juli 2024 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 97, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Fachärztin oder Facharztes oder einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „gilt Absatz 1“ und das Semikolon und der nachfolgende Satzteil werden durch einen Punkt ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Mit dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungen hervorgehen, die die oder der Studierende abgelegt hat. Aus den Unterlagen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungen nicht bestanden wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
3. In § 11 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Auch Referate gelten als mündliche Prüfungen. Ein Referat ist ein Vortrag über ein bestimmtes Thema in begrenzter Zeit, welcher in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten wird und an den sich je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden eine Fachdiskussion anschließt. Je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden ist das Referat durch eine schriftliche Ausarbeitung zu ergänzen. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann. Absatz 1 und 3 gelten nur dann, wenn es sich bei dem Referat um eine Modulprüfung handelt.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Hausarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Berichts (Exkursions-, Projekt- oder Praktikumsbericht) ist eine schriftliche Dokumentation zu verstehen, in der die oder der Studierende reflektiert die Erfahrungen und Beobachtungen zusammenfasst, die sie oder er während der Exkursion, im Projekt oder im Praktikum erworben oder gesammelt hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 8 bis 13 werden die Absätze 9 bis 14.
6. In § 15 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 5 bis 8“ ersetzt.

7. § 16 in Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im 1-Fach-Studium wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Fachprüfungsordnung zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden, sowie der Note der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorabschlussmoduls gebildet. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten nicht in die Endnote eingehen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 7 und 8 entsprechend. Im 2-Fach-Studium werden die Note für das Haupt- und für das Nebenfach den Vorgaben der Sätze 1 bis 3 entsprechend gebildet. Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten für das Haupt- und für das Nebenfach ermittelt, wobei die Note für das Hauptfach mit 120 LP und die Note für das Nebenfach mit 60 LP gewichtet wird.“

8. In § 17 Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Prüfungen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs abgelegt wurden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 29. Juli 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer